

## Allgemeine Informationen

### Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und wer erbringt die Leistungen?

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nicht eigenständig erbracht werden. Voraussetzung für den Anspruch ist der Bezug einer der nachfolgend genannten Grundleistungen. Je nachdem, welche Grundleistung bezogen wird, ist das Jobcenter oder das Sozialamt zuständig für die Bildungs- und Teilhabeleistungen:

Das Jobcenter Chemnitz erbringt Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn die Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld) hat.

Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen ist das Sozialamt der Stadt Chemnitz zuständig für Bildung und Teilhabe. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der Stadt Chemnitz ([www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)) oder unter dem Service-Rufnummer 0371 488 5588.

### Wer hat Anspruch auf welche Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für...

- eintägige Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- ergänzende angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden ebenfalls Leistungen für ein- bzw. mehrtägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung und für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erbracht.

Anspruch auf Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft besteht für alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### Wie werden die zusätzlichen Leistungen geltend gemacht?

Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld) nutzen zur Geltendmachung der Bildungs- und Teilhabeleistungen folgende Formulare:

- Anlage BUT AME für Tagesausflüge und Mittagsverpflegung
- Anlage BUT MTF für mehrtägige Ausfahrten
- Anlage BUT BEF für Schülerbeförderung
- Anlage BUT LEF für ergänzende Lernförderung
- Anlage BUT TH für Teilhabeleistungen

Die Formulare finden Sie auf der Webseite des Jobcenters Chemnitz ([www.jobcenter-chemnitz.de](http://www.jobcenter-chemnitz.de)). Natürlich können diese auch beim Jobcenter angefordert werden, beispielsweise telefonisch über das Service Center (0371 567 3480).

### Für welchen Zeitraum werden die Leistungen bewilligt?

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Grundleistung (Bürgergeld). Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums entfallen auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Entfällt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums – beispielsweise wegen Anrechnung von Einkommen – kommt es auch zum Wegfall der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zuviel gezahlte Leistungen müssen gegebenenfalls erstattet werden.

### **Leistungen für eintägige Ausflüge mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung**

Die Aufwendungen für alle eintägigen Ausflüge, welche innerhalb des Bewilligungszeitraums stattfinden, werden in voller Höhe übernommen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung die Teilnahme am Ausflug und die Höhe der angefallenen Kosten bestätigt. Hierzu kann das Formular „BuT TA“ genutzt werden. Bis zu sechs Ausflüge können hierauf vermerkt werden. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums können damit die Aufwendungen für alle durchgeführten Ausflüge beim Jobcenter abgerechnet werden.

### **Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung**

Auch die Kosten für mehrtägige Ausfahrten werden in voller Höhe übernommen.

Wurden die Kosten verauslagt, müssen diese nur einmalig von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung auf dem Formular „BuT MTF“ bescheinigt werden. Auf Grundlage der Bescheinigung werden die Aufwendungen erstattet.

Die Leistungen können auch vor der Ausfahrt gezahlt werden, wenn die Verauslagung nicht möglich ist. In diesem Fall muss die Schule bzw. Kindertageseinrichtung zunächst auf dem Formular „BuT MTF“ bestätigen, dass die Ausfahrt geplant ist und welche Kosten dafür anfallen. Nach der Fahrt ist eine weitere Bescheinigung vorzulegen, dass die Ausfahrt wie geplant durchgeführt wurde und die bzw. der Leistungsberechtigte tatsächlich teilnehmen konnte. Geht diese Bestätigung nicht innerhalb eines Monats nach der Ausfahrt im Jobcenter ein, werden die Leistungen jedoch zurückgefordert.

### **Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Für die Schülerinnen und Schülern werden zusätzliche Geldleistungen im August und im Februar eines jeden Jahres bewilligt, welche Kosten für Schulmaterialien zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres abfedern sollen. Die Leistungen werden jährlich angepasst, im Jahr 2022 belaufen sich diese auf 52 Euro für Februar und auf 104 Euro für August.

### **Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung**

Übernommen werden die Kosten der Mittagsverpflegung in Schule bzw. Kita soweit diese über einen Essensanbieter erbracht werden.

Leistungsberechtigte erhalten zunächst einen Bewilligungsbescheid mit Zusage zur Kostenübernahme für den Bewilligungszeitraum. Beigefügt ist der Vordruck „BuT ME“, welcher dem Essensanbieter vorzulegen ist. Dieser bestätigt auf hierauf, inwieweit die Kosten im Bewilligungszeitraum bereits abgerechnet wurden und ab wann eine direkte Abrechnung beim Jobcenter möglich ist.

Die Kosten für bereits beglichene Rechnungen werden vom Jobcenter an die Leistungsberechtigten erstattet. Im weiteren Verlauf rechnet der Essensanbieter die Leistungen dann direkt beim Jobcenter ab.

### **Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Für den Bewilligungszeitraum wird ein Budget in Höhe von 15,00 EUR je Kalendermonat berücksichtigt. Damit können verschiedene Freizeitaktivitäten finanziert werden:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. Bsp. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. Bsp. Musik- oder Tanzschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsbesuch mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z. Bsp. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an mindestens einer Freizeitaktivität nachgewiesen ist. Dazu wird die Bestätigung eines Freizeitaktivitätsanbieters auf dem Formular „BuT TH“ eingeholt.

### **Leistungen für Schülerbeförderung und ergänzende Lernförderung**

Für beide Leistungsarten steht ein gesondertes Informationsblatt zur Verfügung.